

**Besondere Bedingungen
für die Teilnahme an der Erprobungsphase
des Modulstudiums LIFE
im Rahmen des Forschungsvorhabens „konstruktiv“**

1. Anmeldeverfahren

Die Anmeldung muss innerhalb der in der Ankündigung der jeweiligen Veranstaltung genannten Frist auf einem ordnungsgemäß ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Zulassung bei der Akademie für Weiterbildung erfolgen.

Die Anmeldung ist für den Probanden oder die Probandin verbindlich. Die erforderlichen Unterlagen/Nachweise sind unaufgefordert beizufügen.

2. Zulassung

Eine Zulassung zum Modulstudium LIFE wird ausgesprochen, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin die für die betreffende Veranstaltung festgesetzten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

Überschreitet die Anzahl der Zulassungsanträge die Anzahl der vorhandenen Plätze in der jeweiligen Veranstaltung, so entscheidet die Leitung des Forschungsvorhabens nach billigem Ermessen.

Die Universität kann eine Warteliste einrichten. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme oder Zulassung besteht nicht.

3. Rechte und Pflichten aus der Zulassung

Die Universität strebt an, alle Veranstaltungen wie angekündigt durchzuführen. Zeitliche, örtliche und personelle Änderungen sind vorbehalten.

Der Proband oder die Probandin erhält durch die Zulassung das Recht, an der Weiterbildung einschließlich der Prüfung kostenlos teilzunehmen. Er oder sie geht die Verpflichtung ein, durch angemessene Beteiligung auch außerhalb der Präsenzphasen den Bildungserfolg zu unterstützen.

Mit der Zulassung ist keine Immatrikulation als Weiterbildungsstudierende/r der Universität Bremen verbunden.

4. Auskunftspflicht

Bewerberinnen und Bewerber sowie Probandinnen und Probanden verpflichten sich, während der Teilnahme an Veranstaltungen und bis zu sechs Monate nach deren Beendigung für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität als Auskunftsperson zur Verfügung zu stehen, d. h. insbesondere Fragebögen auszufüllen und der Universität auszuhändigen sowie an Interviews teilzunehmen.

5. Rücktritt

Ein Rücktritt ist nur vor Beginn des ersten Termins einer Veranstaltung möglich. Der Rücktritt ist der Akademie für Weiterbildung schriftlich mitzuteilen. Der Rücktritt befreit nicht von der Auskunftspflicht nach Nr. 4

6. Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Die Universität kann die Zulassung zurücknehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder wenn die Zulassung durch arglistige Täuschung, Zwang oder Bestechung herbeigeführt wurde. Die Universität kann die Zulassung widerrufen, wenn der Proband oder die Probandin seine oder ihre Teilnehmerpflichten nicht erfüllt, in der Vergangenheit nicht erfüllt hat oder den Hochschulbetrieb stört, z. B. entsprechend § 42 Abs. 4 BremHG (vom 9. Mai 2007 i. d. jeweils gültigen Fassung) auffällt.

7. Elektronische Speicherung von persönlichen Daten

Die Universität speichert zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die sie im Anmeldeverfahren und zur Durchführung des Modulstudiums benötigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus dienen die erhobenen Daten dem Forschungsprojekt „konstruktiv“.

Stand: 17. Juli 2017